

# **Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Grundschule Feldkirchen-Westerham e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Grundschule Feldkirchen-Westerham e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Feldkirchen-Westerham. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim eingetragen.

(3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines aktiven und kindgerechten Schullebens sowie die ideelle und sächliche Unterstützung der erzieherischen und unterrichtlichen Bemühungen der Schule. Ziel ist weiterhin, die Einwohnerschaft und insbesondere die Elternschaft am Schulleben zu beteiligen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von Maßnahmen oder Anschaffungen, die durch Mittel des Schulträgers nicht oder nicht ausreichend realisiert werden können.

Die Förderung sozial schwacher Kinder im Hinblick auf die Teilnahme an (kostenintensiven) Schulveranstaltungen (z.B. Wanderfahrten, Schullandheimaufenthalte etc.) ist - bei nachgewiesenem Bedarf - ein besonderes Anliegen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr in Bayern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 4 Ausgaben**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können Eltern, Lehrer, Freunde und Förderer der Grundschule Feldkirchen-Westerham sowie alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Mit der Eintrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mehr als ein halbes Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Der Verein erhebt Beiträge, zu deren Höhe sich die Mitglieder selbst einschätzen. Er ist jeweils für das Schuljahr im Voraus zu zahlen.

(2) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein dienen wie die Beiträge nur satzungsgemäßen Zwecken.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie soll bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Besprechungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihm eingegangenen Anträge auf.
- (4) Die Einladung hat spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Übermittlung der Einladungen an die Mitglieder kann durch die Schüler erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl des Kassenprüfers,
- c) Beratung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- d) evtl. Änderungen der Satzung,
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, und zwar jeweils für ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Der Vorsitzende soll aus der Elternschaft gewählt werden, ein Mitglied sollte dem Lehrerkollegium angehören.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.
- (6) Über sämtliche Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (7) Auf Einladung des Vorstandes dürfen an dessen Sitzungen bis zu drei Beisitzer teilnehmen.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Über die Überprüfung der Kasse hat er eine Niederschrift anzufertigen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung hat er die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Beschlussfassung hierüber bei der Einladung angekündigt war. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen nach Tilgung aller verbliebenen Verbindlichkeiten der Grundschule Feldkirchen-Westerham zu, mit der Auflage, es nur zur Erfüllung von gemeinnützigen Zwecken gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

Feldkirchen-Westerham, den 26.02.2008

zuletzt. geändert. am 23.02.2016